

- § 28.

Das Amt für Information der Deutschen Demokratischen Republik hat

1. die Herausgabe von Literatur und die Herstellung von Filmen zu veranlassen, die die schöpferische Arbeit, die staatliche und gesellschaftliche Tätigkeit der Frauen in der Deutschen Demokratischen Republik, die Teilnahme der Frauen an der Friedensbewegung und der Bewegung der Nationalen Front des demokratischen Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik und in Westdeutschland widerspiegeln,
2. die Herausgabe von Literatur über die Lage der Frau in anderen Ländern, insbesondere in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, und über die internationale demokratische Frauenbewegung zu organisieren,
3. regelmäßige spezielle Rundfunksendungen für Frauen sicherzustellen, in denen die Bedürfnisse und Wünsche der Frauen besonders zu berücksichtigen sind.

## § 29

Sämtliche Verwaltungsorgane, Institutionen und Betriebe sind verpflichtet, die freiwillige Teilnahme von Frauen an der Arbeit der Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Kinderwochenheime, Erholungsheime, Kinderspielplätze, Milchküchen, Wäschereien,

Flickstuben und anderer sozialer Institutionen mit allen Kräften zu fördern.

## V.

## Schlußbestimmungen

## § 30

Die Verletzung des Verfassungsprinzips der Gleichberechtigung der Frauen, die in einer absichtlichen Einschränkung oder Schmälerung der Rechte, die der Frau im vorliegenden Gesetz gewährleistet werden, zum Ausdruck kommt, wird mit Gefängnis bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

## § 31

(1) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen erläßt im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachministerien Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

(2) Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten alle gesetzlichen Bestimmungen, die diesem Gesetz widersprechen, außer Kraft.

Die Liste dieser Bestimmungen ist im Gesetzblatt zu veröffentlichen. Das Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik hat diese Liste der Regierung vorzulegen.

Berlin, den 27. September 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem achtundzwanzigsten September neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den ersten Oktober neunzehnhundertundfünfzig

Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Pieck

## Gesetz zur Änderung gesetzlicher Bestimmungen über die Verleihung von Preisen, Titeln und Ehrenbezeichnungen. Vom 27. September 1950

## § 1

Die Verleihung der Nationalpreise für Wissenschaft und Technik und für Kunst und Literatur nach dem Gesetz vom 22. März 1950 über die Verleihung von Nationalpreisen (GBl. S. 329) sowie die Verleihung des Ehrentitels „Held der Arbeit“ nach § 19 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) erfolgt auf Vorschlag der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 2

Die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes nach dem Gesetz

vom 22. März 1950 über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes (GBl. S. 331) sowie die Verleihung von Ehrenbezeichnungen für verdiente Aktivisten und verdiente Erfinder nach § 19 des Gesetzes der Arbeit erfolgt auf Beschluß der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik durch den Ministerpräsidenten.

## g 2

§ 2 des Gesetzes vom 22. März 1950 über die Verleihung von Nationalpreisen (GBl. S. 329) erhält folgende Fassung:

„(1) Nationalpreisträger kann jeder Deutsche werden, gleichgültig, wo er seinen Wohnsitz hat.“